

2003**Ausgegeben zu Bonn am 12. Februar 2003****Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 2003	Gesetz zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD016	67
5. 2. 2003	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)	73
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	80
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	80
13. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	81
18. 12. 2002	Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	81
19. 12. 2002	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls	84
19. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	85
19. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und der Änderungen von 1990, 1992 und 1997 hierzu	86
23. 12. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	87
23. 12. 2002	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr	87
2. 1. 2003	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich	88
6. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	92
7. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	92
7. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	93
8. 1. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Protokolle zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991	94
8. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	95
8. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	95
13. 1. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins	96
13. 1. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ITT Industries, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-17-01, DOCPER-AS-10-02 und DOCPER-AS-11-02)	97

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-03-01 und DOCPER-TC-06-01)	99
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	102
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können	102
13. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der revidierten Fassung vom 19. März 1991	103
15. 1. 2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	103

Gesetz
zu dem Revisionsprotokoll vom 12. März 2002
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vom 8. Februar 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 12. März 2002 unterzeichneten Revisionsprotokoll zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1972 II S. 1021) in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 1886) und dem Verhandlungsprotokoll vom 7. Dezember 2001 wird zugestimmt. Das Revisionsprotokoll und das Verhandlungsprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Revisionsprotokoll nach seinem Artikel VII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Februar 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

**Revisionsprotokoll
zu dem Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

von dem Wunsch geleitet, das Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, den veränderten Verhältnissen anzupassen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 4 Absatz 6 des Abkommens wird wie folgt gefasst:

„(6) Nicht als „in einem Vertragsstaat ansässig“ gilt eine natürliche Person, die in dem Vertragsstaat, in dem sie nach den vorstehenden Bestimmungen ansässig wäre, nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus dem anderen Vertragsstaat den allgemein erhobenen Steuern unterliegt.“

Artikel II

Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Abkommens werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn sie von einer Gesellschaft gezahlt werden, die ein Kraftwerk zur Ausnutzung der Wasserkraft des Rheinstromes zwischen dem Bodensee und Basel betreibt (Grenzkraftwerk am Rhein);
- b) 30 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn es sich um Einnahmen aus Beteiligungen an einem Handels-

gewerbe als stiller Gesellschafter im Sinne des deutschen Rechts, aus Genussrechten, aus Gewinnobligationen oder aus partiarischen Darlehen handelt und wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind;

- c) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in Fällen, die nicht unter Buchstabe a oder b fallen.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dürfen Dividenden in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nicht besteuert werden, wenn der Empfänger der Dividenden eine im anderen Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 20 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.“

Artikel III

Artikel 23 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 23

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung oder Steuerhinterziehung anzuwenden.

(2) Führen die Bestimmungen des Absatzes 1 zu einer Doppelbesteuerung, beraten die zuständigen Behörden nach Artikel 26 Absatz 3 gemeinsam darüber, ob die Doppelbesteuerung zu vermeiden ist.“

Artikel IV

Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe b wird gestrichen.
2. Nummer 1 Buchstabe a wird Nummer 1.
3. Nummer 3 wird gestrichen.
4. Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
5. In der neuen Nummer 5 werden die Worte „nach den Nummern 2 und 3“ durch die Worte „nach Nummer 2“ ersetzt.

Artikel V

Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt neu gefasst:

„(1)

- a) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können auf Verlangen diejenigen (gemäß den Steuergesetzgebungen der Vertragsstaaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind zur Durchführung dieses Abkommens, die eine unter das Abkommen fallende Steuer betreffen. Dies gilt auch für Auskünfte zur Feststellung der Voraussetzungen für die Besteuerung nach Artikel 15a.
- b) Amtshilfe wird auch zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts bei Betrugsdelikten gewährt. Die Vertragsstaaten werden in ihrem innerstaatlichen Recht die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheim gehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung, der Erhebung, der Rechtsprechung oder der Strafverfolgung hinsichtlich der unter dieses Abkommen fallenden Steuern befasst. Auskünfte, die irgendein Handels- oder Geschäfts-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden. Vorbehalten bleiben die im Protokoll genannten Einschränkungen des Bankgeheimnisses bei Betrugsdelikten.“

Artikel VI

Dem Abkommen wird folgendes Protokoll angefügt:

„Protokoll
zum Abkommen vom 11. August 1971
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen in der Fassung
des Protokolls vom 21. Dezember 1992

Anlässlich der Unterzeichnung des Revisionsprotokolls zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992 haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, die Bestandteil des Abkommens sind:

1. Zu Artikel 10 Absatz 3

- a) Jeder Vertragsstaat wird Verfahren dafür schaffen, dass bei Dividenden, die nach Artikel 10 Absatz 3 keiner Steuer unterliegen, die Zahlung ohne den Steuerabzug erfolgen kann.
- b) Klarstellend wird festgehalten, dass das Halten von Anteilen an einer Gesellschaft über eine Personengesellschaft der Anwendung von Artikel 10 Absatz 3 nicht entgegensteht.

2. Zu Artikel 23

Es besteht Einvernehmen, dass die von der Schweiz aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 ergriffenen Maßnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen auch für dieses Abkommen gelten.

Es besteht Einvernehmen, dass die deutschen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung die Bestimmungen des § 42 Abgabenordnung und des § 50d Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes umfassen.

3. Zu Artikel 27

- a) Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck „Betrugsdelikt“ ein betrügerisches Verhalten bedeutet, welches

nach dem Recht beider Staaten als Steuervergehen gilt und mit Freiheitsstrafe bedroht ist.

Es besteht Einvernehmen, dass das Bankgeheimnis der Beschaffung von Urkundenbeweisen bei Banken und deren Weiterleitung an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates in Fällen von Betrugsdelikten nicht entgegensteht. Eine Auskunftserteilung setzt aber voraus, dass zwischen dem betrügerischen Verhalten und der gewünschten Amtshilfemaßnahme ein direkter Zusammenhang besteht.

Beide Seiten stimmen überein, dass die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 1 Satz 1 sowie dieses Protokolls die rechtliche und tatsächliche Reziprozität voraussetzt. Es besteht ferner Einigkeit, dass die Amtshilfe im Sinne dieses Absatzes keine Maßnahmen einschließt, die der bloßen Beweisaufschöpfung dienen.

- b) Falls nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- aa) Die Verwendung der Daten durch die empfangende Stelle ist nur zu dem angegebenen Zweck und nur zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

- bb) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

- cc) Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.

- dd) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweils innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung solcher Daten vorzunehmen.

- ee) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

- ff) Wird jemand infolge von Übermittlungen im Rahmen des Datenaustauschs nach diesem Abkommen rechtswidrig geschädigt, haftet ihm hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Sie kann sich im Verhältnis zum Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass der Schaden durch den übermittelnden Staat verursacht worden ist.

- gg) Soweit das für die übermittelnde Stelle geltende innerstaatliche Recht in Bezug auf die übermittelten personenbezogenen Daten besondere Löschungs-vorschriften vorsieht, weist diese Stelle die empfan-

gende Stelle darauf hin. Unabhängig von diesem Recht sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.

- hh) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
- ii) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.“

Artikel VII

(1) Dieses Revisionsprotokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Das Revisionsprotokoll tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist anzuwenden:

- a) vorbehaltlich des Buchstabens b auf die an der Quelle erhobenen Steuern von Vergütungen, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres fällig werden;
- b) auf die an der Quelle erhobenen Steuern von Dividenden im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens, die am oder nach dem 1. Januar 2002 fällig werden. Dabei bleibt Artikel III bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des vorstehenden Buchstabens a unberücksichtigt;
- c) auf die sonstigen Steuern für Steuerperioden, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres beginnen;
- d) auf Auskunftersuchen betreffend Betrugsdelikte, die am oder nach dem 1. Januar des nächsten auf das Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls folgenden Jahres begangen wurden.

Geschehen zu Bern am 12. März 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Hilger

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Ursprung

Verhandlungsprotokoll vom 7. Dezember 2001

Im Bestreben, die Anwendung und Auslegung des Protokolls zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung des Protokolls vom 21. Dezember 1992 sicherzustellen, haben die zuständigen Behörden am heutigen Tag der Paraphierung des Textes des Revisionsprotokolls folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben:

1. Zu Artikel 10 Absatz 3:

Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls zu Artikel 10 Absatz 3 wird umgesetzt für Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres nach Inkrafttreten dieses Revisionsprotokolls fällig werden.

2. Zu Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b:

I. In der Schweiz:

1. Vorprüfung deutscher Ersuchen

1.1. Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden um Informationsaustausch zur Verhütung von Betrugsdelikten nach Artikel 27 des Abkommens werden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorgeprüft.

1.2. Kann einem Ersuchen um Informationsaustausch nicht entsprochen werden, so teilt die Eidgenössische Steuerverwaltung dies der zuständigen deutschen Behörde mit. Diese kann ihr Ersuchen ergänzen.

1.3. Zeigt die Vorprüfung, dass die Voraussetzungen nach Artikel 27 des Abkommens in Verbindung mit diesem Protokoll glaubhaft gemacht sind, so informiert die Eidgenössische Steuerverwaltung diejenige Person, die in der Schweiz über die einschlägigen Informationen verfügt (Informationsinhaber), über den Eingang des Ersuchens und über die darin verlangten Informationen. Der übrige Inhalt des Ersuchens darf dem Informationsinhaber nicht mitgeteilt werden.

1.4. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ersucht den Informationsinhaber gleichzeitig, ihr die Informationen zuzustellen und die betroffene Person aufzufordern, in der Schweiz einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen.

2. Beschaffung der Information

2.1. Übergibt der Informationsinhaber die verlangten Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, so prüft diese die Informationen und erlässt eine Schlussverfügung.

2.2. Stimmt der Informationsinhaber oder die betroffene Person bzw. ihr Zustellungsbevollmächtigter der Übergabe der verlangten Informationen innerhalb von 14 Tagen nicht zu, so erlässt die Eidgenössische Steuerverwaltung gegenüber dem Informationsinhaber eine Verfügung, mit der sie die Herausgabe der im deutschen Ersuchen bezeichneten Informationen verlangt.

3. Rechte der betroffenen Person

3.1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung eröffnet die an den Informationsinhaber gerichtete Verfügung sowie eine Kopie des Ersuchens der zuständigen deutschen Behörde auch der betroffenen Person, die

einen schweizerischen Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet hat, soweit im Ersuchen nicht ausdrücklich die Geheimhaltung verlangt wird.

3.2. Hat die betroffene Person keinen Zustellungsbevollmächtigten bezeichnet, so ist die Eröffnung von der zuständigen deutschen Behörde nach deutschem Recht vorzunehmen. Gleichzeitig setzt die Eidgenössische Steuerverwaltung der Person eine Frist zur Zustimmung zum Informationsaustausch oder zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten.

3.3. Die betroffene Person kann sich am Verfahren beteiligen und Einsicht in die Akten nehmen. Die Akten Einsicht und die Teilnahme am Verfahren dürfen nur verweigert werden:

a) für Aktenstücke und Verfahrenshandlungen, für die Geheimhaltungsgründe bestehen, oder

b) wenn Artikel 27 des Abkommens dies erfordert.

3.4. Gegenstände, Dokumente und Unterlagen, die der Eidgenössischen Steuerverwaltung ausgehändigt oder von ihr beschafft wurden, dürfen nicht zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet werden. Ziffer 8.4. bleibt vorbehalten.

4. Zwangsmaßnahmen

4.1. Werden die in der Verfügung verlangten Informationen nicht innert der verfügten Frist der Eidgenössischen Steuerverwaltung übergeben, so können Maßnahmen unter Anwendung von Zwang durchgeführt werden. Dabei können Gegenstände, Dokumente und Unterlagen in Schriftform oder auf Bild- oder Datenträgern beschlagnahmt sowie Hausdurchsuchungen vorgenommen werden.

4.2. Zwangsmaßnahmen sind vom Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder von dessen Stellvertreter anzuordnen. Sie sind von besonders ausgebildeten Beamten durchzuführen und es dürfen nur Gegenstände, Dokumente und Unterlagen beschlagnahmt werden, die im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Informationsaustausch von Bedeutung sein könnten.

4.3. Ist Gefahr im Verzug und kann eine Maßnahme nicht rechtzeitig angeordnet werden, so darf der Beamte von sich aus eine Zwangsmaßnahme durchführen. Die Maßnahme ist innert drei Tagen vom Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder von seinem Stellvertreter zu genehmigen.

4.4. Die Polizei der Kantone und Gemeinden unterstützt die Eidgenössische Steuerverwaltung bei der Durchführung der Zwangsmaßnahmen.

5. Durchsuchung von Räumen

5.1. Räume dürfen nur durchsucht werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass sich darin die im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Informationsaustausch stehenden Gegenstände, Dokumente oder Unterlagen befinden.

5.2. Die Durchführung richtet sich nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁾ über das Verwaltungsstrafrecht.

¹⁾ Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 313.0

6. Beschlagnahme von Gegenständen, Dokumenten und Unterlagen
- 6.1. Gegenstände, Dokumente und Unterlagen sind mit größter Schonung der Privatgeheimnisse zu durchsuchen.
- 6.2. Dem Inhaber der Gegenstände, Dokumente und Unterlagen oder dem Informationsinhaber ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchführung über ihren Inhalt auszusprechen. Der Informationsinhaber muss bei der Lokalisierung und Identifizierung der Gegenstände, Dokumente und Unterlagen mitwirken.
- 6.3. Kosten, die dem Inhaber oder dem Informationsinhaber aus den Zwangsmaßnahmen entstehen, sind von diesen selber zu tragen.
7. Vereinfachte Ausführung
- 7.1. Stimmt die betroffene Person der Aushändigung der Informationen an die zuständige deutsche Behörde zu, so kann sie die Eidgenössische Steuerverwaltung darüber schriftlich informieren. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 7.2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hält die Zustimmung schriftlich fest und schließt das Verfahren durch Übermittlung der Informationen an die zuständige Behörde.
- 7.3. Betrifft die Zustimmung nur einen Teil der Informationen, so werden die restlichen Gegenstände, Dokumente oder Unterlagen nach Ziffer 2 ff. und mittels Schlussverfügung übermittelt.
8. Abschluss des Verfahrens
- 8.1. Die Eidgenössische Steuerverwaltung erlässt eine begründete Schlussverfügung. Darin äußert sie sich zur Frage, ob ein Abgabebetrug vorliegt, und ent-

scheidet über die Übermittlung von Gegenständen, Dokumenten und Unterlagen an die zuständige deutsche Behörde.

- 8.2. Die Verfügung wird der betroffenen Person über den Zustellungsbevollmächtigten eröffnet.
- 8.3. Ist kein Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet worden, so erfolgt die Eröffnung durch Publikation im Bundesblatt.
- 8.4. Nach Eintritt der Rechtskraft der Schlussverfügung können die der zuständigen deutschen Behörde übermittelten Informationen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwendet werden.
9. Rechtsmittel
- 9.1. Die Schlussverfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Übermittlung von Informationen unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.
- 9.2. Zur Beschwerde ist auch der Informationsinhaber befugt, soweit er eigene Interessen geltend macht.
- 9.3. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- 9.4. Jede der Schlussverfügung vorangehende Verfügung, einschließlich einer Verfügung über Zwangsmaßnahmen, ist sofort vollstreckbar und kann nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden.

II. In der Bundesrepublik Deutschland:

Es gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Auf das Merkblatt zur zwischenstaatlichen Amtshilfe durch Auskunftsaustausch in Steuersachen vom 3. Februar 1999 – IV B 4 – S 1320 – 3/99 – BStBl. I S. 228, 974 – wird hingewiesen.

Für die deutsche Delegation
Krause

Für die schweizerische Delegation
Prof. Dr. Waldburger

**Verordnung
zu dem Übereinkommen vom 27. Februar 1995
zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA)**

Vom 5. Februar 2003

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Rechtspersönlichkeit

Das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA) besitzt Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe des Übereinkommens vom 27. Februar 1995 zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe (IDEA). Es kann insbesondere

1. unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und veräußern;
2. Verträge und sonstige Vereinbarungen schließen;
3. Personal beschäftigen und abgeordnetes Leihpersonal übernehmen;
4. vor Gericht stehen und sich verteidigen;
5. das Geld und das Vermögen des Instituts anlegen;
6. sonstige rechtmäßige Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um die Ziele des Instituts zu erreichen.

Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XVIII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 5. Februar 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Übereinkommen zur Gründung des Internationalen Instituts für Demokratie und Wahlhilfe

Agreement establishing the International Institute for Democracy and Electoral Assistance

(Übersetzung)

The Parties signatory hereto,

Noting that the concepts of democracy, pluralism and free and fair Elections are taking root worldwide;

Noting that democracy is essential for promoting and guaranteeing Human rights and that participation in political life, including government, is part of human rights, proclaimed and guaranteed by international treaties and declarations;

Noting also that the ideas of sustainable democracy, good governance, accountability and transparency have become central to policies for national and international development;

Recognizing that strengthening democratic institutions, nationally, regionally and globally is conducive to preventive diplomacy, thereby promoting the establishment of a better world order;

Understanding that democratic and electoral processes require continuity and long-term perspective;

Wishing to advance and implement universally held norms, values and practices;

Aware that pluralism presupposes actors and national and international organizations with distinctly different tasks and mandates that cannot be subsumed by others;

Realizing that a meeting place for all those involved would sustain and advance professionalism and systematic capacity building;

Considering that a complementary international institute in this field is required,

Have agreed as follows:

Article I

Establishment, Location and Status

1. The Parties to this Agreement hereby establish the International Institute for Democracy and Electoral Assistance, as an international organisation, hereinafter referred to as the Institute or International IDEA.

2. The headquarters of the Institute shall be in Stockholm, unless the Council decides to relocate the Institute elsewhere. The Institute may establish offices in other locations as required to support its programme.

Die Unterzeichnerparteien –

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gedanke der Demokratie, des Pluralismus und freier und gerechter Wahlen weltweit durchsetzt;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Demokratie für die Förderung und Wahrung der Menschenrechte unerlässlich ist und dass die Teilnahme am politischen Leben einschließlich der Regierung Teil der in völkerrechtlichen Verträgen und Erklärungen niedergelegten und verbrieften Menschenrechte ist;

ferner in Anbetracht der Tatsache, dass der Gedanke der nachhaltigen Demokratie, der verantwortungsvollen Regierungsführung, der Verantwortlichkeit und der Transparenz bei der nationalen und internationalen Entwicklungspolitik zentrale Bedeutung erlangt hat;

in der Erkenntnis, dass die Stärkung demokratischer Einrichtungen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene der präventiven Diplomatie förderlich ist, wodurch die Schaffung einer besseren Weltordnung unterstützt wird;

in dem Verständnis, dass demokratische Verfahren und Wahlverfahren Kontinuität und langfristige Perspektiven erfordern;

in dem Wunsch, allgemein anerkannte Normen, Werte und Vorgehensweisen fortzuentwickeln und umzusetzen;

in dem Bewusstsein, dass der Pluralismus Handelnde sowie nationale und internationale Organisationen voraussetzt, die klar abgegrenzte Aufgaben und Aufträge haben, welche von anderen nicht übernommen werden können;

in der Erkenntnis, dass ein Treffpunkt für alle Beteiligten die Professionalität und einen systematischen Kapazitätsaufbau erhalten und fördern würde;

in der Erwägung, dass ein ergänzendes internationales Institut in diesem Bereich notwendig ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Gründung, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens gründen hiermit das Internationale Institut für Demokratie und Wahlhilfe, im Folgenden als „Institut“ oder „Internationales IDEA“ bezeichnet, als internationale Organisation.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Stockholm, sofern der Rat nicht beschließt, es an einen anderen Ort zu verlegen. Das Institut kann Büros an anderen Orten einrichten, wenn dies zur Unterstützung seines Programms notwendig ist.

3. International IDEA shall possess full juridical personality and enjoy such capacities as may be necessary to exercise its functions and fulfil its objectives, inter alia, the capacity to:

- a. acquire and dispose of real and personal property;
- b. enter into contracts and other types of agreements;
- c. employ persons and accept seconded personnel on loan;
- d. institute and defend in legal proceedings;
- e. invest the money and properties of the Institute; and
- f. take other lawful action necessary to accomplish the objectives of the Institute.

Article II Objectives and Activities

1. The objectives of the Institute are:

- a. to promote and advance sustainable democracy worldwide;
- b. to improve and consolidate democratic electoral processes worldwide;
- c. to broaden the understanding and promote the implementation and dissemination of the norms, rules and guidelines that apply to multi-party pluralism and democratic processes;
- d. to strengthen and support national capacity to develop the full range of democratic instruments;
- e. to provide a meeting-place for exchanges between all those involved in electoral processes in the context of democratic institution-building;
- f. to increase knowledge and enhance learning about democratic electoral processes;
- g. to promote transparency and accountability, professionalism and efficiency in the electoral process in the context of democratic development.

2. In order to accomplish the foregoing objectives, the Institute may engage in the following type of activities:

- a. develop networks globally in the sphere of electoral processes;
- b. establish and maintain information services;
- c. provide advice, guidance and support on the role of government and opposition, political parties, electoral commissions, and independent judiciary, the media and other aspects of the electoral process in a pluralistic democratic context;
- d. encourage research and the dissemination and application of research findings within the Institute's sphere of competence;
- e. organize and facilitate seminars, workshops and training on free and fair elections in the context of pluralistic democratic systems;
- f. engage in other activities related to elections and democracy as the need arises.

3. The members and associate members subscribe to the objectives and activities of the Institute as stated in this article and undertake to further them and assist the Institute to carry out its programme of work.

(3) Das Internationale IDEA besitzt volle Rechtspersönlichkeit und hat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Erreichung seiner Ziele notwendigen Fähigkeiten; unter anderem hat es die Fähigkeit,

- a) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern;
- b) Verträge und sonstige Vereinbarungen zu schließen;
- c) Personal zu beschäftigen und abgeordnetes Leihpersonal zu übernehmen;
- d) vor Gericht zu stehen und sich zu verteidigen;
- e) das Geld und das Vermögen des Instituts anzulegen und
- f) sonstige rechtmäßige Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Ziele des Instituts zu erreichen.

Artikel II Ziele und Tätigkeiten

(1) Ziele des Instituts sind

- a) die weltweite Förderung und Weiterentwicklung einer nachhaltigen Demokratie;
- b) die weltweite Verbesserung und Konsolidierung demokratischer Wahlverfahren;
- c) die Förderung des Verständnisses der Normen, Regeln und Leitlinien, die auf den Mehrparteienpluralismus und auf demokratische Verfahren Anwendung finden, sowie die Unterstützung der Umsetzung und Verbreitung dieser Normen, Regeln und Leitlinien;
- d) die Stärkung und Unterstützung nationaler Fähigkeiten zur Entwicklung des gesamten Spektrums demokratischer Instrumente;
- e) die Bereitstellung eines Treffpunkts für den Austausch zwischen allen, die an Wahlverfahren im Zusammenhang mit dem Aufbau demokratischer Einrichtungen beteiligt sind;
- f) die Vertiefung der Kenntnisse und die Verbesserung der Weiterbildung auf dem Gebiet der demokratischen Wahlverfahren;
- g) die Förderung der Transparenz, Verantwortlichkeit, Professionalität und Effizienz beim Wahlverfahren im Rahmen der demokratischen Entwicklung.

(2) Um die genannten Ziele zu erreichen, kann das Institut

- a) weltweit Netzwerke auf dem Gebiet der Wahlverfahren entwickeln;
- b) Informationsdienste schaffen und unterhalten;
- c) in Bezug auf die Rolle der Regierung und der Opposition, der politischen Parteien, der Wahlkommissionen, einer unabhängigen Justiz und der Medien sowie in Bezug auf andere Gesichtspunkte des Wahlverfahrens in einem pluralistischen demokratischen Rahmen beratend und unterstützend tätig werden;
- d) innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs zur Forschung sowie zur Verbreitung und Anwendung von Forschungsergebnissen ermutigen;
- e) Seminare, Arbeitstreffen und Schulungen zum Thema freie und gerechte Wahlen im Rahmen pluralistischer demokratischer Systeme organisieren und unterstützen;
- f) bei Bedarf andere Tätigkeiten in Bezug auf Wahlen und Demokratie ausüben.

(3) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder übernehmen die in diesem Artikel genannten Ziele und Tätigkeiten des Instituts und verpflichten sich, diese zu fördern und das Institut bei der Durchführung seines Arbeitsprogramms zu unterstützen.

Article III
Cooperative Relationships

The Institute may establish cooperative relationships with other institutions.

Article IV
Membership

1. Members of the Institute are:

- a. Governments of States Parties to this Agreement
- b. Inter-Governmental Organizations Parties to this Agreement.

2. Associate members of the Institute are International Non-Governmental Organizations. Such organizations must have as members properly constituted organizations or a combination of organizations and individuals, with defined rules governing the admission of members. The organization must include members from at least seven States. The organization should have a functional and professional role relevant to the Institute's sphere of activity.

3. An International Non-Governmental Organization may at any time notify the Secretary-General of its request to become an Associate member of the Institute.

4. At no time shall the number of associate members exceed that of members of the Institute.

Article V
Finance

1. The Institute shall obtain its financial resources through such means as voluntary contributions and donations by governments and others, publications and other service revenue, interest income from trusts, endowments and bank accounts.

2. The Parties to this Agreement shall not be required to provide financial support to the Institute beyond voluntary contributions. Nor shall they be responsible, individually or collectively, for any debts, liabilities or obligations of the Institute.

3. The Institute shall establish arrangements satisfactory to the government of the country in which the headquarters are located with a view to ensuring the Institute's ability to meet its obligations.

Article VI
Organs

The Institute shall consist of a Council, a Nominating Committee, a Board of Directors ("Board"), a Secretary-General and a Secretariat.

Article VII
The Council

1. The Council shall be composed of one representative of each member and associate member of the Institute.

2. The Council shall meet once a year in ordinary sessions. An extraordinary session of the Council shall be convened:

- a. upon the invitation of the Board of Directors
- b. upon the initiative of one third of the Council's members.

3. Observers may be invited to Council meetings, but have no right to vote.

Artikel III
**Beziehungen zum
Zweck der Zusammenarbeit**

Das Institut kann zum Zweck der Zusammenarbeit Beziehungen zu anderen Einrichtungen aufnehmen.

Artikel IV
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts sind

- a) die Regierungen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens;
- b) die zwischenstaatlichen Organisationen, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind.

(2) Assoziierte Mitglieder des Instituts sind internationale nicht-staatliche Organisationen. Die Mitglieder dieser Organisationen müssen ordnungsgemäß gegründete Organisationen sein oder sich aus Organisationen und Einzelpersonen zusammensetzen, wobei sich die Aufnahme von Mitgliedern nach festgelegten Regeln zu vollziehen hat. Der Organisation müssen Mitglieder aus mindestens sieben Staaten angehören. Die Organisation soll in funktioneller und fachlicher Hinsicht eine Rolle spielen, die für das Betätigungsfeld des Instituts wichtig ist.

(3) Eine internationale nichtstaatliche Organisation kann dem Generalsekretär jederzeit ihr Ersuchen um Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Instituts notifizieren.

(4) Die Anzahl der assoziierten Mitglieder des Instituts darf diejenige der Mitglieder nicht übersteigen.

Artikel V
Finanzen

(1) Seine finanziellen Mittel bezieht das Institut zum Beispiel aus freiwilligen Beiträgen und Spenden von Regierungen und sonstigen Quellen; ferner erhält es Einkünfte aus Veröffentlichungen und sonstigen Dienstleistungen sowie Zinserträge aus Treuhandvermögen, Stiftungen und Bankkonten.

(2) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens müssen dem Institut über die freiwilligen Beiträge hinaus keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie haften auch weder einzel- noch gesamtschuldnerisch für Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Instituts.

(3) Das Institut trifft Vorkehrungen, die den Ansprüchen der Regierung des Staates, in dem sich sein Sitz befindet, entsprechen, um sicherzustellen, dass es seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Artikel VI
Organe

Das Institut besteht aus einem Rat, einem Nominierungsausschuss, einem Direktorium, einem Generalsekretär und einem Sekretariat.

Artikel VII
Der Rat

(1) Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitglieds und jedes assoziierten Mitglieds des Instituts zusammen.

(2) Der Rat tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen des Rates werden einberufen

- a) auf Einladung des Direktoriums;
- b) auf Betreiben von einem Drittel der Mitglieder des Rates.

(3) Beobachter können zu Sitzungen des Rates eingeladen werden, verfügen aber über kein Stimmrecht.

4. The Council shall adopt its own rules of procedure, and elect a chairman for each meeting.

5. The Council shall:

- a. Give the overall direction of the Institute's work
- b. Review the activities of the Institute
- c. Approve by a two-thirds majority new members and associate members of the Institute, upon recommendation by the Board
- d. Consider and decide by a two-thirds majority on suspension of members and associate members, upon recommendation by the Board
- e. Appoint the members and the Chairman of the Board
- f. Appoint the Nominating Committee
- g. Appoint the auditors
- h. Approve the audited financial statements.

6. Decisions of the Council shall be taken by consensus. If all effort have been made and so consensus is reached the Chairman may decide to proceed to a formal vote. A formal vote shall also be held if so requested by a voting member. Except when this Agreement provides otherwise, a formal vote of the Council shall be made by a simple majority of the votes cast. Each member of the Council shall be entitled to one vote, and in the case of an equality of votes, the Chairman of the meeting may cast the deciding vote.

Article VIII

The Nominating Committee

1. The Council shall elect one representative of the members and one representative of the associate members and one member of the Board of Directors to serve as members of the Nominating Committee.

2. The Nominating Committee shall

- a. Nominate distinguished personalities to serve as members or as Chairman of the Board for appointment by the Council.
- b. Nominate external auditors for appointment by the Council.

Article IX

The Board

1. The Institute shall operate under the direction of a Board of Directors consisting of between nine (9) and fifteen (15) members. One member of the Board shall be appointed by the country in which the Institute has its headquarters (Permanent Representative). The Chairman of the Board shall be elected by the Council. Board members shall be selected on the basis of accomplishment in the fields of law, electoral techniques, politics, relevant research, political science, economics and other areas of importance for the work of the Institute. They shall serve in their personal capacities and not as representatives of governments or organisations.

2. The term of appointment of a member and of the Chairman of the Board, shall be three years (3), subject to renewal. The terms of the first members of the Board shall be staggered in order to establish gradual transition of membership.

3. The Board shall meet as often as it finds necessary to carry out its functions. At its first meeting every year the Board will appoint a Vice-Chairman.

(4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt für jede Sitzung einen Vorsitzenden.

(5) Der Rat

- a) gibt allgemeine Weisungen in Bezug auf die Arbeit des Instituts;
- b) überprüft die Tätigkeiten des Instituts;
- c) genehmigt auf Empfehlung des Direktoriums mit Zweidrittelmehrheit neue Mitglieder und neue assoziierte Mitglieder des Instituts;
- d) prüft und beschließt auf Empfehlung des Direktoriums mit Zweidrittelmehrheit die Suspendierung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern;
- e) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Direktoriums;
- f) ernennt den Nominierungsausschuss;
- g) ernennt die Rechnungsprüfer;
- h) genehmigt die geprüften Finanzberichte.

(6) Die Beschlüsse des Rates werden durch Konsens gefasst. Sind alle Anstrengungen unternommen worden, ohne zu einem Konsens zu gelangen, so kann der Vorsitzende beschließen, eine förmliche Abstimmung einzuleiten. Eine förmliche Abstimmung findet auch dann statt, wenn dies von einem abstimmenden Mitglied verlangt wird. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes festgelegt ist, erfolgt eine förmliche Abstimmung des Rates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Rates verfügt über eine Stimme; bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende der Sitzung die ausschlaggebende Stimme abgeben.

Artikel VIII

Der Nominierungsausschuss

(1) Der Rat wählt je einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder und der assoziierten Mitglieder sowie ein Mitglied des Direktoriums zu Mitgliedern des Nominierungsausschusses.

(2) Der Nominierungsausschuss

- a) nominiert angesehene Persönlichkeiten als Mitglieder oder als Vorsitzenden des Direktoriums zur Ernennung durch den Rat;
- b) nominiert externe Rechnungsprüfer zur Ernennung durch den Rat.

Artikel IX

Das Direktorium

(1) Das Institut arbeitet unter der Leitung eines Direktoriums, das aus neun (9) bis fünfzehn (15) Mitgliedern besteht. Ein Mitglied des Direktoriums wird von dem Staat ernannt, in dem sich der Sitz des Instituts befindet (ständiger Vertreter). Der Vorsitzende des Direktoriums wird vom Rat gewählt. Die Mitglieder des Direktoriums werden aufgrund von Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Wahlsysteme, der Politik, der einschlägigen Forschung, der Politikwissenschaft, der Wirtschaft oder in sonstigen für die Arbeit des Instituts wichtigen Bereichen ausgewählt. Sie werden in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter von Regierungen oder Organisationen tätig.

(2) Die Mitglieder und der Vorsitzende des Direktoriums werden für die Dauer von drei (3) Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Die Amtszeiten der ersten Mitglieder des Direktoriums sind unterschiedlich lang, damit ihre Ablösung nach und nach erfolgt.

(3) Das Direktorium tritt so oft zusammen, wie es nach seiner Auffassung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist. Bei seiner ersten Sitzung im Jahr ernennt das Direktorium einen stellvertretenden Vorsitzenden.

4. The Board shall also:

- a. Issue by-laws for the governance of the Institute in accordance with this Agreement;
- b. Develop the policy of the institute based on the overall direction given by the Council;
- c. Appoint the Secretary-General of the Institute;
- d. Approve the Institute's annual work programmes and budget;
- e. Recommend new members of the Institute for approval by the Council;
- f. Recommend the suspension of Members and Associate Members deemed to be failing to adhere to Article II, paragraph 3 above;
- g. Comment on the audited financial statements;
- h. Perform all other functions necessary to carry out the powers delegated to the Board.

Article X

The Secretary-General and the Secretariat

1. The Institute shall be headed by a Secretary-General who shall be appointed by the Board for a term of five (5) years, subject to renewal.

2. The Secretary-General shall appoint such professional and general services staff as may be required to carry out the objectives of the Institute in accordance with the personnel policies approved by the Board.

3. The Secretary-General shall be responsible to the Board.

Article XI

Rights, Privileges and Immunities

The Institute and its staff shall, in the country of its headquarters, enjoy such rights, privileges and immunities as shall be stipulated in a headquarters Agreement. Other countries may grant comparable rights, privileges and immunities in support of the Institute's activities in such countries.

Article XII

External Auditor

A full financial audit of the operations of the Institute shall be conducted on an annual basis by an independent international accounting firm selected by the Council after recommendation by the Nominating Committee. The result of such audits shall be made available to the Board and the Council.

Article XIII

Depositary

1. The Secretary-General of the Institute shall be the Depositary of this Agreement.

2. The Depositary shall communicate all notifications relating to the Agreement to all members and associate members.

Article XIV

Dissolution

1. The Institute may be dissolved, if a four-fifths majority of all members and associate members determines that the Institute is no longer required or that it will no longer be able to function effectively.

(4) Ferner nimmt das Direktorium folgende Aufgaben wahr:

- a) Es erlässt im Einklang mit diesem Übereinkommen Bestimmungen für die Leitung des Instituts;
- b) es entwickelt auf der Grundlage der vom Rat gegebenen allgemeinen Weisungen die Leitlinien des Instituts;
- c) es ernennt den Generalsekretär des Instituts;
- d) es genehmigt die jährlichen Arbeitsprogramme und den Haushalt des Instituts;
- e) es empfiehlt neue Mitglieder des Instituts zur Genehmigung durch den Rat;
- f) es empfiehlt die Suspendierung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern, von denen angenommen wird, dass sie Artikel II Absatz 3 nicht einhalten;
- g) es gibt zu dem geprüften Finanzbericht eine Stellungnahme ab;
- h) es nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse erforderlich sind.

Artikel X

Der Generalsekretär und das Sekretariat

(1) An der Spitze des Instituts steht ein Generalsekretär, der vom Direktorium für die Dauer von fünf (5) Jahren ernannt wird; eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Generalsekretär ernennt das Fach- und Dienstleistungspersonal, das zur Erreichung der Ziele des Instituts im Einklang mit den vom Direktorium genehmigten Personalrichtlinien gegebenenfalls erforderlich ist.

(3) Der Generalsekretär ist dem Direktorium gegenüber verantwortlich.

Artikel XI

Rechte, Vorrechte und Immunitäten

Das Institut und sein Personal genießen in dem Staat, in dem sich der Sitz des Instituts befindet, die Rechte, Vorrechte und Immunitäten, die in einem Sitzabkommen festzulegen sind. Andere Staaten können zur Unterstützung der Tätigkeiten des Instituts in diesen Staaten vergleichbare Rechte, Vorrechte und Immunitäten gewähren.

Artikel XII

Externer Rechnungsprüfer

Ein unabhängiges internationales Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das vom Rat auf Empfehlung des Nominierungsausschusses ausgesucht worden ist, führt jährlich eine vollständige Rechnungsprüfung in Bezug auf die Tätigkeit des Instituts durch. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem Direktorium und dem Rat zur Verfügung gestellt.

Artikel XIII

Verwahrer

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Instituts.

(2) Der Verwahrer übermittelt allen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern sämtliche Notifikationen, die sich auf das Übereinkommen beziehen.

Artikel XIV

Auflösung

(1) Das Institut kann aufgelöst werden, wenn eine Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder und assoziierten Mitglieder beschließt, dass das Institut nicht mehr benötigt wird oder dass es seine Tätigkeit nicht mehr wirksam ausüben kann.

2. In case of dissolution, any assets of the Institute which remain after payment of its legal obligations shall be distributed to institutions having objectives similar to those of the Institute as decided by the Council in consultation with the Board.

Article XV **Amendments**

1. This Agreement may be amended by a two-thirds majority vote of all the Parties to it. A proposal for such an amendment shall be circulated at least eight weeks in advance.

2. The amendment will enter into force thirty days after the date on which two-thirds of the Parties have notified the Depositary that they have fulfilled the formalities required by national legislation with respect to the amendment. It shall then be binding on all members and associate members.

Article XVI **Withdrawal**

1. Any Party to this Agreement may withdraw from it. Such withdrawal shall become effective three months after the date on which this has been notified to the Depositary.

2. Any associate member may withdraw its membership from the Institute. Such withdrawal shall become effective the day on which this has been notified to the Depositary.

Article XVII **Entry into Force**

1. This Agreement shall be open for signature by States participating in the Founding Conference, held in Stockholm on the 27th of February 1995, until the date of the second Council meeting.

2. This Agreement shall enter into force on the day upon which at least three States have signed it and provided each other with notification that the formalities required by their national legislation have been completed.

3. For those States which cannot provide such notification on the day of its entry into force, the Agreement shall enter into force thirty days after receipt by the Depositary of notification that the formalities required by national legislation have been completed.

Article XVIII **Accession**

Any State or Inter-Governmental Organisation may at any time notify the Secretary-General of its request to accede to this Agreement. If the request is approved by the Council the Agreement will enter into force for that State or Inter-Governmental Organisation thirty days after the date of the deposit of its instrument of accession.

In witness whereof, the undersigned being duly authorised thereto, have signed this Agreement in a single original in the English language, which shall be deposited with the Secretary-General who shall send copies thereof to all the Members of the Institute.

Done in the English language in Stockholm on the 27th of February, 1995.

(2) Bei einer Auflösung werden alle Vermögenswerte des Instituts, die nach Erfüllung seiner rechtlichen Verbindlichkeiten verbleiben, auf Beschluss des Rates in Absprache mit dem Direktorium an Einrichtungen verteilt, die ähnliche Ziele wie das Institut verfolgen.

Artikel XV **Änderungen**

(1) Dieses Übereinkommen kann durch Zweidrittelmehrheit aller Vertragsparteien geändert werden. Ein Änderungsvorschlag ist mindestens acht Wochen im Voraus weiterzuleiten.

(2) Die Änderung tritt dreißig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass sie die aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Änderung notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben. Ab diesem Zeitpunkt ist sie für alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder verbindlich.

Artikel XVI **Rücktritt**

(1) Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann von ihm zurücktreten. Der Rücktritt wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem er dem Verwahrer notifiziert wurde.

(2) Jedes assoziierte Mitglied kann aus dem Institut austreten. Der Austritt wird an dem Tag wirksam, an dem er dem Verwahrer notifiziert wurde.

Artikel XVII **Inkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die an der Gründungskonferenz am 27. Februar 1995 in Stockholm teilnehmenden Staaten bis zum Zeitpunkt der zweiten Sitzung des Rates zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem es mindestens drei Staaten unterzeichnet haben, die einander notifiziert haben, dass die aufgrund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Für Staaten, die am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens keine entsprechende Notifikation übermitteln können, tritt das Übereinkommen dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem beim Verwahrer eine Notifikation eingegangen ist, derzufolge die aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel XVIII **Beitritt**

Jeder Staat oder jede zwischenstaatliche Organisation kann dem Generalsekretär jederzeit einen Antrag auf Beitritt zu diesem Übereinkommen notifizieren. Wird der Antrag vom Rat genehmigt, so tritt das Übereinkommen für diesen Staat oder für diese zwischenstaatliche Organisation dreißig Tage nach dem Tag der Hinterlegung der entsprechenden Beitrittsurkunde in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen in einer Urschrift in englischer Sprache unterschrieben; diese wird beim Generalsekretär hinterlegt, der Abschriften an alle Mitglieder des Instituts übermittelt.

Geschehen zu Stockholm am 27. Februar 1995 in englischer Sprache.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Paktes über
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 13. Dezember 2002

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Dschibuti am 27. Juni 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2002 (BGBl. II S. 2485).

Berlin, den 13. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form
von Diskriminierung der Frau**

Vom 13. Dezember 2002

Das Fakultativprotokoll vom 6. Oktober 1999 (BGBl. 2001 II S. 1237) zu dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bosnien-Herzegowina am 4. Dezember 2002.

Das Fakultativprotokoll wird ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Andorra	am 14. Januar 2003
Kanada	am 18. Januar 2003
Sri Lanka	am 15. Januar 2003
Türkei	am 29. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. September 2002 (BGBl. II S. 2795).

Berlin, den 13. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 13. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) ist nach seinem Artikel XXI Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Samoa am 27. Oktober 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2801).

Berlin, den 13. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-tunesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Dezember 2002

Das in Tunis am 7. Juli 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 ist nach seinem Artikel 6

am 19. März 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Dezember 2002

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 26. bis 27. Juni 2001 in Tunis geführten deutsch-tunesischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für das Vorhaben „Sanierung Kläranlagen“ ein Darlehen bis zu insgesamt 14 000 000,00 DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 7 158 086,34) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für das Vorhaben „Mise à Niveau II/Begleitmaßnahme-Privatsektorförderung“ für eine notwendige Begleitmaßnahme einen Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 1 000 000,00 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 511 291,88) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und die Verwendung als Begleitmaßnahme bestätigt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 28 000 000,00 DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 14 316 172,67) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, an die Regierung der Tunesischen Republik für das in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tunesien und beziehungsweise oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

a) für das Vorhaben „Kreditprogramm Mise à Niveau II-Privatsektorförderung“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 63 000 000,00 DM (in Worten: dreiundsechzig Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 32 211 388,52) sowie

b) für das Vorhaben „Industrieller Umweltfonds III-FODEP III“ ein vergünstigtes Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 12 000 000,00 DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 6 135 502,57)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Tunesien weiterhin gegeben ist.

(4) Kann die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tunesischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages (nicht rückzahlbar) zu erhalten.

(5) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Tunesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung oder Beratung des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungs- und Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu

schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 18. Juli 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1984 für das Vorhaben „Rehabilitierung der Oasen von Gafsa“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 500 000,00 DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 255 645,94) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Kleinbewässerung Zentraltunesien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

(2) Das im Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1986 für das Vorhaben „Wasserüberleitung Sejnane-Joumine“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 600 000,00 DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 306 775,13) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Kleinbewässerung Zentraltunesien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

(3) Das im Abkommen vom 18. Juni 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der

Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1986 für das Vorhaben „Ressourcenschutz/Weideverbesserung im Gouvernorat Kairouan“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 3 500 000,00 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 1 789 521,58) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Kleinbewässerung Zentraltunesien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

(4) Das im Abkommen vom 18. Juli 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1984 für das Vorhaben „Abwasserbeseitigung drei Orte/Medjerdatal“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 400 000,00 DM (in Worten: vierhunderttausend Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 204 516,75) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Kleinbewässerung Zentraltunesien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

(5) Das im Abkommen vom 18. Juli 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1984 für das Vorhaben „Bewässerung unteres Medjerdatal“ vorgesehene Darlehen wird mit einem Betrag von 4 000 000,00 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 2 045 167,52) reprogrammiert und als Darlehen für das Vorhaben „Kleinbewässerung Zentraltunesien“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

(6) Der im Abkommen vom 27. Oktober 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 1993 für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Bizerte-See“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) wird mit einem Betrag von 7 000 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro: 3 579 043,17) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag (nicht rückzahlbar) für das Vorhaben „Abwasserentsorgung vier Städte (Mateur und andere)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Tunesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tunis am 7. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Kreusel
Dr. Ursula Eid

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Habib Ben Yahia

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen Änderung
des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,
und zu weiteren Anpassungen des Protokolls**

Vom 19. Dezember 2002

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 2002 zu der am 3. Dezember 1999 in Peking beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, und zu weiteren Anpassungen des Protokolls (BGBl. 2002 II S. 921) wird bekannt gemacht, dass die Änderung nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 26. Januar 2003
in Kraft treten wird. Die Ratifikationsurkunde ist am 28. Oktober 2002 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die Änderung ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien	am	14. Juli 2002
Burundi	am	25. Februar 2002
Chile	am	25. Februar 2002
Europäische Gemeinschaft	am	23. Juni 2002
Finnland	am	25. Februar 2002
Gabun	am	25. Februar 2002
Guatemala	am	21. April 2002
Japan	am	28. November 2002
Jordanien	am	25. Februar 2002
Kanada	am	25. Februar 2002
Kongo	am	25. Februar 2002
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	13. März 2002
Kroatien	am	24. Juli 2002
Luxemburg	am	25. Februar 2002
Madagaskar	am	16. April 2002
Malaysia	am	25. Februar 2002
Malediven	am	2. Dezember 2002
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	21. August 2002
Mikronesien	am	25. Februar 2002
Neuseeland	am	25. Februar 2002
Niederlande	am	25. Februar 2002
Norwegen	am	27. Februar 2002
Palau	am	25. Februar 2002
Panama	am	5. März 2002
Sao Tomé und Príncipe	am	25. Februar 2002
Samoa	am	25. Februar 2002
Schweden	am	26. Juni 2002
Schweiz	am	26. November 2002
Seychellen	am	24. November 2002
Sierra Leone	am	25. Februar 2002
Slowakei	am	20. August 2002
Somalia	am	25. Februar 2002
Spanien	am	20. Mai 2002
St. Lucia	am	12. März 2002

Togo	am	25. Februar 2002
Tschechische Republik	am	25. Februar 2002
Ungarn	am	22. Juli 2002
Vereinigtes Königreich	am	25. Februar 2002.
Die Änderung wird für folgende Staaten in Kraft treten:		
Barbados	am	10. März 2003
Burkina Faso	am	9. Februar 2003
Guinea-Bissau	am	10. Februar 2003
Komoren	am	2. März 2003
Sri Lanka	am	25. Februar 2003
Tansania, Vereinigte Republik	am	6. März 2003.

Berlin, den 19. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 19. Dezember 2002

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) wird nach ihrem Artikel XIII dritter Absatz für

Trinidad und Tobago am 13. März 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Mai 2002 (BGBl. II S. 1674).

Berlin, den 19. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,
und der Änderungen von 1990, 1992 und 1997 hierzu**

Vom 19. Dezember 2002

I.

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), wird nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Guinea-Bissau	am	10. Februar 2003.
---------------	----	-------------------

II.

Die Änderung vom 29. Juni 1990 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1991 II S. 1331) wird nach ihrem Artikel 2 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Guinea-Bissau	am	10. Februar 2003.
---------------	----	-------------------

III.

Die Änderung vom 25. November 1992 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1993 II S. 2182) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Ukraine	am	3. Juli 2002.
---------	----	---------------

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Guinea-Bissau	am	10. Februar 2003
Komoren	am	2. März 2003
Tansania, Vereinigte Republik	am	6. März 2003.

IV.

Die Änderung vom 17. September 1997 des Montrealer Protokolls (BGBl. 1998 II S. 2690) ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 3 in Kraft getreten für

Italien	am	30. Juli 2001
Japan	am	28. November 2002
Jemen	am	22. Juli 2001
Lettland	am	12. September 2002
Mongolei	am	26. Juni 2002
Paraguay	am	26. Juli 2001
Seychellen	am	24. November 2002
Schweiz	am	26. November 2002
Venezuela	am	11. August 2002.

Die Änderung wird ferner in Kraft treten für

Barbados	am	10. März 2003
Burkina Faso	am	9. Februar 2003
Guinea-Bissau	am	10. Februar 2003
Komoren	am	2. März 2003
Tansania, Vereinigte Republik	am	6. März 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 14. Januar 2002 (BGBl. II S. 317) und 13. März 2002 (BGBl. II S. 1008).

Berlin, den 19. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den physischen Schutz von Kernmaterial**

Vom 23. Dezember 2002

Das Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial (BGBl. 1990 II S. 326) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Ghana am 15. November 2002

Namibia am 1. November 2002

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2808).

Berlin, den 23. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen über den Straßenverkehr**

Vom 23. Dezember 2002

Aserbaidschan hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 8. November 2002 nach Artikel 45 Abs. 5 des Übereinkommens vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) notifiziert, dass es nach Anhang 3 des Übereinkommens das Unterscheidungskennzeichen „AZ“ gewählt hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. II S. 2471).

Berlin, den 23. Dezember 2002

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-italienischen Abkommens
über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich**

Vom 2. Januar 2003

Das in Rom am 23. September 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich ist nach seinem Artikel 19 Abs. 1

am 5. November 2002

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 2003

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Im Auftrag
Jacobs

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Italienischen Republik –

im Bewusstsein, dass Gemeinschaftsproduktionen zur Entwicklung der Filmwirtschaft sowie zu einer Stärkung des Handels und des Kulturaustauschs zwischen Italien und Deutschland beitragen können,

in dem Entschluss, die Gemeinschaftsproduktion zwischen beiden Ländern zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Rahmen dieses Abkommens bezeichnet der Begriff Film filmische Werke unterschiedlicher Länge und aller Träger ein-

schließlich Spielfilme, Zeichentrickfilme und Dokumentarfilme, die den für die Filmwirtschaft in beiden Ländern geltenden Bestimmungen entsprechen und deren Erstaufführung grundsätzlich in einem Filmtheater der beiden Länder vorgesehen ist.

Artikel 2

Gemeinschaftsproduktionen von Filmen, die nach diesem Abkommen hergestellt werden, haben Anspruch auf die Vergünstigungen, die für nationale Filme nach den bestehenden oder den künftigen Bestimmungen für die Filmindustrie im jeweiligen Land gelten.

Artikel 3

Die Herstellung eines Films in Gemeinschaftsproduktion zwischen beiden Ländern wird nach gegenseitiger Abstimmung von den zuständigen Behörden, in Italien: Dipartimento dello Spettacolo della Presidenza del Consiglio dei Ministri, in Deutschland: Bundesamt für Wirtschaft, genehmigt.

Artikel 4

Filme, die zu den für Gemeinschaftsproduktionen geltenden Vergünstigungen zugelassen werden sollen, müssen von Produzenten hergestellt werden, die den Anforderungen der jeweiligen nationalen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 5

Die Anträge auf Zulassung der Gemeinschaftsproduktion zu den Vergünstigungen sind zum Zwecke der Anerkennung von den Produzenten des jeweiligen Landes nach den Verfahrensregeln der Anlage dieses Abkommens, die Bestandteil dieses Abkommens ist, zu stellen.

Artikel 6

(1) Bei einer Gemeinschaftsproduktion beider Länder kann die Beteiligung zwischen 20 und 80 vom Hundert der Gesamtproduktionskosten des Films betragen.

(2) Der Beitrag des Minderheitskoproduzenten muss eine effektive technische, künstlerische und schöpferische Beteiligung umfassen, die grundsätzlich proportional zu seinem finanziellen Beitrag zu erfolgen hat. In Ausnahmefällen können Abweichungen von den zuständigen Behörden des jeweiligen Landes genehmigt werden.

(3) Unter schöpferischem, technischem und künstlerischem Personal sind Personen zu verstehen, die als solche in den nationalen Bestimmungen beider Länder bezeichnet werden. Der Beitrag jeder einzelnen dieser Personen wird individuell bewertet.

(4) Der Beitrag eines jeden Landes muss grundsätzlich mindestens ein schöpferisches Element umfassen (Autor der bearbeitenden Vorlage, Drehbuchautor, Regisseur, Komponist, Cutter, Kameramann, Filmarchitekt, Toningenieur), einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und einen qualifizierten Filmtechniker.

(5) Anstelle des Hauptdarstellers können mindestens zwei qualifizierte Filmtechniker treten.

Artikel 7

(1) Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen die italienische oder die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen. Ebenso ist auch die Beteiligung jener Personen zugelassen, die nach der jeweiligen Gesetzgebung italienischen oder deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

(2) Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen des Films und nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder können auch andere Schauspieler, Regisseure oder anderes technisches oder künstlerisches Personal als die oben genannten für die Herstellung des Films zugelassen werden.

Artikel 8

Bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die kleinste Beteiligung nicht unter 10 (zehn) vom Hundert und die größte Beteiligung nicht über 70 (siebzig) vom Hundert der Gesamtkosten liegen.

Artikel 9

(1) Ein Gleichgewicht soll sowohl bei der Beteiligung des schöpferischen, künstlerischen und technischen Personals als auch bei den von beiden Ländern eingesetzten finanziellen und technischen Mitteln (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden.

(2) Die in Artikel 17 des Abkommens genannte Gemischte Kommission überprüft, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wird, und ergreift andernfalls geeignete Maßnahmen zu einer Wiederherstellung.

Artikel 10

Bei den Arbeiten in Filmstudios, Synchronisationsstudios und Laboratorien sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Aufnahmen im Filmstudio sollen vorzugsweise in den Ländern der Vertragsstaaten stattfinden.
2. Jeder Produzent ist in jedem Falle Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), und zwar unabhängig vom Aufbewahrungsort des Negativs.
3. Jeder Koproduzent hat in jedem Falle Anspruch auf ein Inter negativ seiner eigenen Version. Verzichtet einer der Koproduzenten auf diesen Anspruch, so wird das Negativ an einem gemeinsam von den Koproduzenten bestimmten Ort aufbewahrt.
4. Vorzugsweise erfolgt sowohl die Postproduktion wie die Entwicklung des Negativs in den Studios und Laboratorien der Vertragsstaaten; das Gleiche gilt für das Ziehen der Kopien für die Aufführung des Films in eben diesem Land; die Kopien, die für die Verwertung im Land der Minderheitsbeteiligung vorgesehen sind, werden in einem Labor in eben diesem Land hergestellt.
5. Der eventuelle Restbetrag des Minderheitsanteils ist nach den jeweiligen Bestimmungen der Vertragsparteien in der von ihnen vorgesehenen Frist an den Mehrheitskoproduzenten zu zahlen.

Artikel 11

(1) Im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der anderen Vertragspartei die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Darüber hinaus erlaubt die Vertragspartei die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr des Materials, das zur Herstellung der Filme im Rahmen dieses Abkommens erforderlich ist.

Artikel 12

Beim Export eines in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Films in ein Land, in dem die Einfuhr von Filmen kontingentiert ist:

- a) wird der Film in der Regel dem Kontingent des Landes mit Mehrheitsbeteiligung zugeteilt;
- b) wird der Film bei gleicher Beteiligung der einzelnen Länder an der Filmproduktion dem Kontingent des Landes zugerechnet, das über die besten Ausfuhrmöglichkeiten verfügt;
- c) wird im Falle von Schwierigkeiten der Film dem Kontingent des Landes zugeteilt, aus dem der Filmproduzent stammt;
- d) verfügt eines der an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder über einen freien Zugang seiner Filme in das importierende Land, so kommen die in Gemeinschaftsproduktion hergestellten ebenso wie die nationalen Filme ipso iure in den Genuss dieser Möglichkeit.

Artikel 13

(1) Bei der Aufführung der in Gemeinschaftsproduktion hergestellten Filme ist der Hinweis „deutsch-italienische Gemeinschaftsproduktion“ oder „italienisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ vorgeschrieben.

(2) Dieser Hinweis ist im Titelvor- oder -nachspann, in der gesamten Filmwerbung, im Werbematerial für Kinofilme und regelmäßig bei der Präsentation der Gemeinschaftsproduktion vorzusehen.

Artikel 14

Werden in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Filmwerke bei einem internationalen Filmfestival präsentiert, so sind alle an der Gemeinschaftsproduktion beteiligten Länder aufzuführen.

Artikel 15

(1) Abweichend von den vorangegangenen Bestimmungen dieses Abkommens können jährlich zu den Vergünstigungen der bilateralen deutsch-italienischen Gemeinschaftsproduktion Filme als finanzielle Gemeinschaftsproduktion zugelassen werden, die in beiden Ländern hergestellt werden und folgende Merkmale aufweisen:

Minderheitsbeteiligung, die nach Maßgabe des Koproduktionsvertrags auf eine reine finanzielle Beteiligung beschränkt ist und sich auf mindestens 10 (zehn) vom Hundert und höchstens 25 (fünfundzwanzig) vom Hundert belaufen darf.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung gewährt, welche jeweils von Fall zu Fall von den zuständigen italienischen und deutschen Behörden erteilt wird.

(3) Die finanziellen Aufwendungen beider Vertragsparteien für die Realisierung solcher Gemeinschaftsproduktionen sollen im Verlauf von zwei Jahren ausgeglichen sein.

(4) Für den Fall, dass die Gemischte Kommission nicht zusammentreten kann, können die zuständigen Behörden im Einzelfall für Filme, die alle oben stehenden Voraussetzungen erfüllen, die Zulassung zu den Vergünstigungen der finanziellen Gemeinschaftsproduktionen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit beschließen.

Artikel 16

(1) Der Import, die Verbreitung und die Aufführung von italienischen Filmen in Deutschland sowie von deutschen Filmen in Italien unterliegen keinerlei Beschränkungen.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen des jeweils anderen Vertragsstaates mit allen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

Artikel 17

(1) Die zuständigen Behörden beider Länder werden gegebenenfalls die Anwendungsbestimmungen dieses Abkommens

prüfen, um Schwierigkeiten bei der Umsetzung seiner Bestimmungen zu lösen. Außerdem werden sie erforderliche Änderungen zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Film im gemeinsamen Interesse beider Länder prüfen.

(2) Sie treffen sich im Rahmen einer Gemischten Kommission, die grundsätzlich alle zwei Jahre, und zwar immer abwechselnd in einem der beiden Länder, zusammentritt. Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien kann auch eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen von Gesetzen und Vorschriften für die Filmindustrie oder wenn bei der Anwendung dieses Abkommens besondere Schwierigkeiten entstehen.

(3) Sie überprüfen insbesondere, ob das zahlen- und anteilmäßige Gleichgewicht der Gemeinschaftsproduktionen eingehalten wurde.

Artikel 18

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen vom 27. Juli 1966 außer Kraft.

Artikel 19

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Eingang der Notifikation bestätigt wurde, mit der die Regierung der Italienischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils den gleichen Zeitraum, es sei denn, dass eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts auf diplomatischem Wege schriftlich kündigt.

(3) Die vorzeitige Beendigung dieses Abkommens beeinträchtigt nicht den Abschluss von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer angenommen wurden.

Geschehen zu Rom am 23. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Nordenskjöld
Naumann

Für die Regierung der Italienischen Republik
Melandri

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Italienischen Republik
über Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich

Der Antrag auf Genehmigung des Koproduktionsvorhabens im Rahmen dieses Abkommens muss beiden Vertragsparteien gleichzeitig mindestens 40 Tage vor Drehbeginn vorliegen. Der Vertragsstaat des Mehrheitsproduzenten informiert den anderen Vertragsstaat über seinen Vorschlag innerhalb von 20 Tagen nach Antragseingang.

Um an den Vergünstigungen nach den Bestimmungen dieses Abkommens teilzuhaben, müssen dem Antrag folgende Unterlagen beiliegen:

1. Drehbuch und Thema;
2. Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Autorenrechte für das Koproduktionsvorhaben;
3. Kopie des Vertrages über die Koproduktion, der unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Länder geschlossen wurde;

Der Vertrag muss folgende Angaben umfassen:

- a) Filmtitel;
- b) Benennung der am Vertrag beteiligten Produzenten;
- c) Name und Vorname des Drehbuchautors oder Bearbeiters, wenn es sich um eine literarische Vorlage handelt;
- d) Name und Vorname des Regisseurs (es wird eine Klausel für eine eventuelle Ersatzbenennung vorgesehen);
- e) Voranschlag, aus dem der Prozentsatz der Beteiligung eines jeden Produzenten hervorgeht und der dem finanziellen Wert der technisch-künstlerischen Beteiligung entsprechen muss;
- f) Finanzplan;
- g) Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen und Absatzgebiete;
- h) Bestimmungen über die jeweiligen Anteile der Koproduzenten an den Mehr- oder Minderkosten. Diese Anteile müssen grundsätzlich proportional zu den entsprechenden Beteiligungen sein. Bei finanziellen Gemeinschaftsproduktionen von Filmen mit Kosten von über 3 Milliarden italienische Lire oder dem entsprechenden Betrag in DM kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Mehrausgaben auf einen geringeren Prozentsatz oder auf eine feste Größe begrenzt werden, vorausgesetzt die Minderheitsbeteiligung von 20 oder 10 vom Hundert wird eingehalten.

- i) Bestimmungen über Maßnahmen, die in nachstehenden Fällen zu treffen sind:

aa) nach einer umfassenden Prüfung des Einzelfalls lehnt die zuständige Behörde eines Landes die Gewährung der beantragten Vergünstigungen ab;

bb) beide Vertragsparteien kommen den getroffenen Vereinbarungen nicht nach;

- j) Datum des Drehbeginns;

- k) Bestimmungen über die Besitzverteilung an den Autorenrechten proportional zu den entsprechenden Beiträgen der Koproduzenten;

- l) Klausel, nach der die Zulassung zu den Vergünstigungen des Abkommens die zuständigen italienischen Behörden nicht zur Freigabe zur öffentlichen Aufführung verpflichtet;

4. Verwertungsvertrag nach Unterzeichnung;

5. Liste des schöpferischen, künstlerischen und technischen Personals mit Angaben über die jeweilige Staatsangehörigkeit und die Kategorie der jeweiligen Tätigkeit; bei Darstellern Angabe der Staatsangehörigkeit und ihrer Rollen sowie Angabe der Kategorie und Dauer derselben;

6. Planung der Produktion mit ausdrücklicher Angabe der voraussichtlichen Dauer der Aufnahmen, der Drehorte und des Arbeitsplans;

7. detaillierter Haushaltsplan, in dem alle Kosten für jeden einzelnen Koproduzenten aufgeführt sind.

Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden beider Länder zusätzliche Unterlagen oder ergänzende Angaben anfordern.

Den zuständigen Behörden muss vor Beginn der Filmaufnahmen das endgültige Drehbuch einschließlich der Dialoge vorliegen.

Der Ausgangstext des Vertrages kann bei Bedarf geändert werden, wobei diese Änderungen vor Beendigung der Musterkopie zur Genehmigung den zuständigen Behörden beider Parteien vorzulegen sind. Nur in Ausnahmefällen und mit Billigung beider Länder kann ein Koproduzent ausgewechselt werden.

Die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über ihre jeweiligen Entscheidungen.

Vom 6. Januar 2003

am 17. Oktober 2002.

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Vom 7. Januar 2003

Die Demokratische Volksrepublik Laos hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 22. August 2002 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with paragraph 2, Article 16 of the International Convention Against the Taking of Hostages, the Lao People’s Democratic Republic does not consider itself bound by paragraph 1, Article 16 of the present Convention. The Lao People’s Democratic Republic declares that to refer a dispute relating to interpretation and application of the present Convention to arbitration or International Court of Justice, the agreement of all parties concerned in the dispute is necessary.”

„Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme betrachtet sich die Demokratische Volksrepublik Laos durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. Oktober 2002 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“Pursuant to article 16, paragraph 2 of the International Convention against the Taking of Hostages, the Republic of Moldova declares that it does not consider itself bound by the provisions of article 16, paragraph 1 of the Convention.”

„Nach Artikel 16 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme erklärt die Republik Moldau, dass sie sich durch Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2002 (BGBl. II S. 2802).

Berlin, den 7. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Vom 7. Januar 2003

Das am 18. September 1997 angenommene Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (BGBl. 1998 II S. 778) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft treten:

Zentralafrikanische Republik am 1. Mai 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. November 2002 (BGBl. II S. 2856).

Berlin, den 7. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Protokolle
zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991**

Vom 8. Januar 2003

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. 2002 II S. 1785) zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7. November 1991 (BGBl. 1994 II S. 2538) zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) wird bekannt gemacht, dass folgende von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokolle

1. das in Chambéry am 20. Dezember 1994 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“) – BGBl. 2002 II S. 1787,
2. das in Chambéry am 20. Dezember 1994 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“) – BGBl. 2002 II S. 1796,
3. das in Chambéry am 20. Dezember 1994 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“) – BGBl. 2002 II S. 1808,
4. das in Brdo am 27. Februar 1996 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll „Bergwald“) – BGBl. 2002 II S. 1817,
5. das in Bled am 16. Oktober 1998 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll „Tourismus“) – BGBl. 2002 II S. 1824,
6. das in Bled am 16. Oktober 1998 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll „Energie“) – BGBl. 2002 II S. 1833,
7. das in Bled am 16. Oktober 1998 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll „Bodenschutz“) – BGBl. 2002 II S. 1842,
8. das in Luzern am 31. Oktober 2000 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll „Verkehr“) – BGBl. 2002 II S. 1851,
9. das in Luzern am 31. Oktober 2000 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 über die Beilegung von Streitigkeiten – BGBl. 2002 II S. 1862

für die

Bundesrepublik Deutschland

am 18. Dezember 2002

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 18. September 2002 hinterlegt worden.

Die Protokolle sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Liechtenstein

am 18. Dezember 2002

Österreich

am 18. Dezember 2002.

Berlin, den 8. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 8. Januar 2003

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für die

Russische Föderation am 5. Januar 2003
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2002 (BGBl. II S. 1748).

Berlin, den 8. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen**

Vom 8. Januar 2003

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Südafrika am 16. März 2003
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. August 2001 (BGBl. II S. 935).

Berlin, den 8. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins
Vom 13. Januar 2003**

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. September 2001 zu dem Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins (BGBl. 2001 II S. 849) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2003
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 29. November 2002 hinterlegt worden.

II.

Das Übereinkommen ist gleichzeitig in Kraft getreten für
Europäische Gemeinschaft
Frankreich
Luxemburg
Niederlande
Schweiz.

III.

Gleichzeitig sind nach Artikel 19 Abs. 1 des Übereinkommens außer Kraft getreten:

- a) die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (BGBl. 1965 II S. 1432),
- b) die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 (BGBl. 1979 II S. 86),
- c) das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Chemieübereinkommen/Rhein, BGBl. 1978 II S. 1053).

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „ITT Industries, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und
„Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-17-01, DOCPER-AS-10-02 und DOCPER-AS-11-02)**

Vom 13. Januar 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „ITT Industries, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-17-01), „Premier Technology Group, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-10-02) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 8. Januar 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1996 vom 8. Januar 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen Verträge über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen ITT Industries, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-17-01 mit einer Laufzeit vom 24. September 2002 bis 31. Januar 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Dislozierungs- und Eventualfallplanung zur Unterstützung von Kampfeinsätzen und friedensschaffenden/friedenserhaltenden Maßnahmen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Senior Movement Analyst (Anhang I.d.).
- b) Das Unternehmen Premier Technology Group, Inc. wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-10-02 mit einer Laufzeit vom 1. September 2002 bis 31. August 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:

Analyse und Bewertung von Plänen im Bereich Antiterror/Truppenschutz, Entwicklung von methodischen und technischen Möglichkeiten zur Reduzierung möglicher Auswirkungen terroristischer Aktivitäten, Schulungen hinsichtlich der Verwundbarkeit durch Terrorangriffe. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Intelligence Analyst – Counterintelligence/Human Intelligence (Anhang II.e.) und Site Manager/Supervisor (Anhang V.a.).
- c) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-02 mit einer Laufzeit vom 17. September 2002 bis 30. September 2005 folgende Dienstleistungen erbringen:

Unterstützung für das United States European Command bei der funktionalen und technischen Umsetzung des Programms „Joint Total Asset Visibility“, Bedarfsanalyse, Entwicklung von Systemen und Programmen zur Integration der Bestandsübersicht, System- und Funktionsentwicklung mit dem Ziel einer integrierten Informationsinfrastruktur im Bereich Verteidigung. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Management Analyst (Anhang II.t.).
2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis c aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis c genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1996 vom 8. Januar 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an die Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ und
„Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-03-01 und DOCPER-TC-06-01)**

Vom 13. Januar 2003

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2003 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „Choctaw Management/Services Enterprise“ (Nr. DOCPER-TC-03-01) und „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Januar 2003

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2003

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1423 vom 8. Januar 2003 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen Verträge zur Truppenbetreuung geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn den nachfolgend unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. a) Das Unternehmen Choctaw Management/Services Enterprise wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-03-01 mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2002 bis 30. September 2003 folgende Dienstleistungen erbringen:

Das Armeeprogramm für werdende und junge Eltern verbessert und erweitert das bestehende Familienberatungsprogramm (Family Advocacy Program – FAP). Die Dienstleistungen werden in Form von Beratungen für werdende/junge Eltern und ihre Familien erbracht. Die Programme und Dienstleistungen für junge Eltern tragen zur Einsatzbereitschaft bei, helfen der Familie, sich an das Leben beim Militär zu gewöhnen und verbessern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Familien brauchen, um gesunde Beziehungen aufzubauen und ein sicheres und fürsorgliches Umfeld für Kinder zu schaffen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Social Worker, Family Advocacy Counselor, Family Service Coordinator, Family Wellness Counselor, Certified Nurse, Psychologist, Early Intervention Special Educator, Early Intervention Program Manager.

- b) Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-01 mit einer Laufzeit vom 15. Dezember 2002 bis 14. Juni 2004 folgende Dienstleistungen erbringen:

Administrative Dienstleistungen im Bereich Medizincontrolling zur Unterstützung sämtlicher Aspekte des medizinischen Kodierungsprozesses („medical coding“), einschließlich: Schulung, Bewertung/Rechnungsprüfungen im Bereich Kodierung sowie Überwachung und Prüfung des Abrechnungsprozesses. Das Unternehmen ist für die Ausführung der erforderlichen Schulungen zuständig, führt Bewertungen im Bereich Kodierung ambulanter Unterlagen durch, informiert und berät Mitarbeiter, ist für die Koordinierung und Einführung von Verbesserungen im Bereich Datenerhebung zuständig, beantwortet Kodieranfragen (vor Ort/von außerhalb) und kodiert komplexe ambulante Krankenblätter. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Service Coordinator – Medical Coder Program Manager, Medical Service Coordinator – Medical Coder.

2. Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 sowie die dazugehörige Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden den unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Die vorgenannten Unternehmen werden in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der in der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5

Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern der oben genannten Unternehmen, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 Buchstaben a bis b aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für diese Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 sowie der dazugehörigen Änderungsvereinbarung vom 29. Juni 2001.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der letztgültige Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschriften zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und den jeweiligen dort genannten Unternehmen endet. Sie wird auf die einzelnen unter Nummer 1 Buchstaben a bis b genannten Verträge nicht mehr angewendet, wenn der jeweilige Vertrag endet oder wenn das Auswärtige Amt nicht jeweils spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Kopien der einzelnen Verträge sind dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung eines Vertrags unverzüglich mit.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2003 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1423 vom 8. Januar 2003 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2003 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)**

Vom 13. Januar 2003

Die am 4./5. Juni 1991 angenommenen Änderungen (BGBl. 1994 II S. 1037, 1039) des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) vom 24. Mai 1983 sind nach Artikel 17 Abs. 2 des Übereinkommens (BGBl. 1987 II S. 256; 1994 II S. 1062) für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Luxemburg

am 8. August 2002.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2001 (BGBl. II S. 174).

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge,
Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut
und/oder verwendet werden können**

Vom 13. Januar 2003

Das Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können (BGBl. 2001 II S. 250), wird nach seinem Artikel 11 Abs. 11.3 für

Schweden

am 1. Februar 2003

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2002 (BGBl. II S. 1444).

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
in der revidierten Fassung vom 19. März 1991**

Vom 13. Januar 2003

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (BGBl. 1998 II S. 258) ist nach ihrem Artikel 37 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belarus	am	5. Januar 2003
Tschechische Republik	am	24. November 2002
Ungarn	am	1. Januar 2003.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. II S. 2796).

Berlin, den 13. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998
über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen,
luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen
Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 15. Januar 2003

Der Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1999 II S. 506) ist nach seiner Nummer 3, zweiter Absatz für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Portugal	am	28. Juni 2001
----------	----	---------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2001 (BGBl. II S. 243).

Berlin, den 15. Januar 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2002

Teil I: 25,50 € (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,00 € (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2003 Teil I Nr. 2 und 3 und Teil II Nr. 1 und 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Fax: (02 28) 3 82 08 - 38 · e-mail: vertriebbonn@bundesanzeiger.de